

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 9. Mai 2011 sowie die 1. Änderungssatzung vom 16. Februar 2011 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der ursprünglichen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Änderungssatzung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität hat gem. 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 713), am 9. Mai 2007 folgende Ordnung beschlossen:

und am 16. Februar 2011 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang „Kunstgeschichte“/„History of Art“  
mit dem Abschluss Master of Arts/Magister Artium (M. A.)  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 9. Mai 2007  
in der Fassung vom 16. Februar 2011**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 9/2007) am 29.06.2007  
die Änderung veröffentlicht in (Nr. 19/2011) am 04.04.2011

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen tabellarisch

Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan mit Beginn Wintersemester

Anlage 3: exemplarischer Studienverlaufsplan mit Beginn Sommersemester

Anlage 4: Praktikumsrichtlinie

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – (nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt) – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Kunstgeschichte“ mit dem Abschluss „Master of Arts“.

## § 2

### Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Kunstgeschichte befähigt, Berufsfelder der Analyse oder Vermittlung von Kunst in allen ihren Ausprägungen und Gebrauchszusammenhängen eröffnet oder den Zugang zur Promotion ermöglicht. Für die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs eröffnen sich aufgrund ihrer Fachkompetenz für Bildkünste, Architektur, Kunstgewerbe und die intermediären Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen Berufsmöglichkeiten zum Beispiel in den Bereichen Museum, Bildarchiv, Denkmalpflege, Bauforschung, Kunsthandel, Art Consulting, Tourismus, Kulturmanagement, Erwachsenenbildung, Print- und audiovisuelle Medien, spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen sowie der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere von Einrichtungen des Kultursektors.

(2) Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung dieser Qualifikation wissenschaftlich begründete Methoden der Analyse und Vermittlung von Kunst erworben. Die Absolventen und Absolventinnen werden befähigt, Leistungen der eigenen, fremder oder (partiell) fremd gewordener Kulturen zu verstehen, eigene Denkweisen zu relativieren und zugleich objektivierende und überprüfbare Verfahren anzuwenden, mit denen die geschichtlichen Gegenstände angemessen erfasst, erklärt und präsentiert werden können. Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung visueller Phänomene, Objekte, Architekturen sowie komplexer intermediärer Verbünde und können diese situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

(3) Ziele der Bereiche des Studiengangs sind im Einzelnen:

#### 1. Bereich 1 – Systematik

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen vertiefte Kenntnisse in der methodischen Systematik des Fachs und sind gemäß geltender wissenschaftlicher Standards auf hohem Niveau zur Reflexion, Weiterentwicklung und Übertragung der Methoden auf andere Gegenstandsbereiche befähigt.

#### 2. Bereich 2 – Fallstudien

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen vertiefte Kenntnisse im ausgewählten Gegenstandsbereichen des Fachs (Malerei, Plastik, Architektur, Graphik, Kunstgewerbe sowie der intermediären Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen und partiell der Massenmedien). Ihnen sind die zentralen Erkenntnisinteressen des Fachs – die Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas (und ab dem 16. Jh.) Amerikas in voller Ausdifferenzierung vertraut.

- Die Absolventen und Absolventinnen beherrschen die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von Kunstwerken sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen. Sie können diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Fachs anwenden.

### **3. Bereich 3 – Feldstudien**

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen erwerben im Sinne forschungsnahen Lernens Spezialkenntnisse in wenigstens einem ausgewählten Gegenstandsbereich der Kunstgeschichte.
- Sie werden in die Lage versetzt, Kenntnisse und Methoden am Gegenstand anzuwenden und ihre Untersuchungsergebnisse in umfassender Form zu präsentieren.

### **4. Bereich 4 – fachübergreifende Kompetenzen**

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen erwerben Schlüsselqualifikationen für die Forschungs- und Berufstätigkeit, unter anderem weitere Fremdsprachenkenntnisse, Kenntnisse in der Datenverarbeitung, der Teamarbeit und Informationsvermittlung.
- Die Absolventen und Absolventinnen erweitern je nach Interessenlage im Sinne einer verbesserten interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern.
- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen grundlegende Kenntnisse in einer berufsrelevanten Fachrichtung ihres Studienfaches.
- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen konkrete praktische Erfahrungen in einem möglichen Berufsfeld und haben die Anforderungen aus der erfahrenen Berufspraxis in ihrem Studium reflektiert.
- Die Absolventen und Absolventinnen haben Methoden, Theorien und Ergebnisse der Kunstgeschichte auf ein Berufsfeld angewandt.

(4) Der Studiengang ist forschungsorientiert.

## **§ 3**

### **Studienvoraussetzungen**

(1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

Bachelorstudiengänge mit einem hohen Anteil an kunstgeschichtlichen Fachmodulen (wenigstens 60 LP) berechtigen bei Vorliegen einer Bachelorarbeit mit kunsthistorischer Thematik und einer Gesamtnote gemäß § 16 Abs. 2 von wenigstens 2,5 unmittelbar zur Zulassung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

(2) Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann der Prüfungsausschuss nach Prüfung der Unterlagen Auflagen machen. Diese werden in der Regel in der Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 LP aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Kunstgeschichte“ (4.-6. Fachsemester) bestehen. Werden die Auflagen nicht binnen der beiden ersten Semester des Studiums erfüllt, erlischt die Zulassung.

(3) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, d. h. zwei modernen Fremdsprachen oder einer modernen Fremdsprache und Latein.

Es müssen dabei Kenntnisse in Englisch oder Französisch oder Italienisch nachgewiesen werden, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

Eine Fremdsprache muss auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die andere Fremdsprache muss auf Niveau A2 nachgewiesen werden.

Lateinkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479) in der jeweils gültigen Fassung
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 37/2010)

(4) Die Kenntnisse in den Fremdsprachen sollen spätestens bei der Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen werden. Sofern die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nur auf Niveau A2 anstelle eines geforderten Niveaus B1 oder nur auf Niveau A1 anstelle eines geforderten Niveaus A2 nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird. Analog gilt dieses Prinzip auch für den Nachweis von Lateinkenntnissen.

#### **§ 4**

#### **Studienbeginn**

Der Studiengang kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5**

#### **Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ beträgt zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 5 Abs. 1 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.
- (2) Der Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ ist im Sinne von § 5 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß § 5 Abs. 3 *Allgemeine Bestimmungen* im Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (4) Gemäß § 26 Abs. 2 HHG kann zu Beginn der Vorlesungszeit in einer Lehrveranstaltung überprüft werden, ob die in den Modulbeschreibungen als Arbeitsaufwand aufgeführte Vorbereitungsleistung mit Erfolg erbracht wurde. Näheres ist im kommentierten Vorlesungsverzeichnis geregelt.

#### **§ 6**

#### **Studienberatung**

- (1) Für die Studienfachberatung benennt der Fachbereich einen hauptamtlich Lehrenden oder eine hauptamtlich Lehrende, der oder die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.
- (2) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität an.

#### **§ 7**

## **Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.

### **§ 8**

#### **Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in Module und Bereiche (vgl. Anlage 1). Die Module und die Bereiche sowie die zugeordneten Leistungspunkte (LP) des Studiums sind:

1. Bereich 1, Modul 11 – Systematik (Pflicht): 18 LP
2. Bereich 2, Modul 21 – Fallstudien (Pflicht): 18 LP
3. Bereich 3, Modul 31 – Feldstudien (Pflicht): 24 LP
4. Bereich 4 – fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflicht): 18 LP
5. Bereich 5, Modul 51 – Prüfung (Pflicht): 42 LP

Der Bereich 4 dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden außerhalb der Kunstgeschichte und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Die Module sind daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung aus dem Modulangebot der Philipps-Universität frei wählbar. Empfohlen wird in Alternative oder Ergänzung zum Absolvieren der in Anlage 1 aufgeführten Module (41-43) das Absolvieren von Modulen aus weiteren Studiengängen. Ein Anspruch, insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern, Module wählen zu können, entsteht dadurch nicht. Die Wahl sollte mit der Studienberatung abgesprochen werden.

Das Absolvieren eines Praktikums wird empfohlen.

(2) Im Studium müssen 120 LP erworben werden. Module und Lehrveranstaltungen an ausländischen Hochschulen sowie im Ausland abgeleistete Praktika können gem. § 7 für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ anerkannt werden.

### **§ 9**

#### **Lehr- und Lernformen**

Die im Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

##### *Seminare*

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbstständig Beiträge unterschiedlicher Länge (Thesenpapiere, Referate, Hausarbeiten), tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In Hauptseminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Seminare aller Stufen können außerhalb der Universität vor Originalen stattfinden. In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar (Oberseminar) kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

##### *Selbststudium*

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Basis- und Kontextwissen.

### *Übungen*

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbstständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

### *E-learning*

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Die Studierenden lesen bereit gestellte Texte, bearbeiten Bildmaterial, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Die Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden erfolgt meist über E-Mail.

### *Hausarbeiten*

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

### *Kolloquien*

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

### *Praktika*

In einem Praktikum werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Auswahl des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichts. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe Anlage 3) geregelt.

### *Exkursionen*

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Eintägige Exkursionen können in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet werden. Mehrtägige Exkursionen werden in der Regel in Lehrveranstaltungen thematisch vorbereitet und gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

## **§ 10 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Teilprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Sie bestehen in Modulprüfungen bzw. in Teilmodulprüfungen. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Thesenpapiere, Referate, Hausaufgaben, Hausarbeiten, Projektarbeiten und -präsentationen und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

Die Mindestdauer soll 30 Minuten je Kandidat oder Kandidatin nicht unterschreiten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) In einem Thesenpapier soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden und thesenhaft zusammenfassen kann.

(5) Ein Referat oder eine Führung ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat oder die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat oder die Kandidatin in der Regel seine oder ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und dem Prüfer oder der Prüferin. Die Dauer des Referats oder der Führung ist in den Modulbeschreibungen (vgl. Anlage 1) festgelegt.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(9) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Im Modul 51 (Prüfung) wird eine schriftliche Prüfungsarbeit (Masterarbeit) angefertigt. Das Thema der Masterarbeit, die ca. 80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Module 11 und 31, von 2 LP im Modul 21 sowie von mindestens 8 LP im Bereich 4 (fachübergreifende Kompetenzen). Das Modul 21 sowie Module im Bereich 4 (siehe § 8 Abs. 1) können nach der Zulassung zur Masterarbeit abgeschlossen werden.

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte“ selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und sie auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten.

(4) Des weiteren gelten die Regelungen des § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 12**

### **Prüfungsausschuss**

Es gelten die Regelungen von § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 13**

### **Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**

Es gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 14**

### **Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen**

(1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis eine Woche nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

(2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung und/oder eines Thesenpapiers erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats, einer Führung oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden in der Regel 4 Wochen vor Beginn der nächsten Vorlesungszeit.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in der Frist der letzten 3 Wochen vor Beginn des nächsten Semesters und in der ersten Woche dieses neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, eines Thesenpapiers, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(4) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, eines Thesenpapiers oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Teilmodulprüfungen, die in der Form eines Referats, einer Führung oder einer Projektarbeit erfolgen, geschieht spätestens in der zweiten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form zu informieren.

## **§ 15**

### **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*, die der Beseitigung von Benachteiligungen dienen, die aus Behinderung, körperlicher Beeinträchtigung oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

## **§ 16**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Lediglich die Note des Praktikumsmoduls (Modul 41) geht nur gemäß der Hälfte seines Leistungspunkteumfangs in diese Berechnung ein. Die erreichten Modulnoten werden im *Diploma Supplement* vollständig aufgeführt.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen**

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 19**

## **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

### **§ 20 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 21 Verleihung des Mastergrades**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts* (M. A.) verliehen.

### **§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation**

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

### **§ 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement***

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

### **§ 24 Geltungsdauer**

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

### **§ 25 In-Kraft-Treten**

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 27.06.2007

gez.

Prof. Dr. Jürgen Erich Schmidt  
Dekan des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, 31.03.2011

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen  
Dekan des Fachbereichs  
Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

## Anlage 1 : Modulbeschreibungen

### Bereiche 1 bis 3 – Systematik, Fallstudien, Feldstudien

Modulbezeichnung	<b>11 – Systematik (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient der Förderung der wissenschaftlichen Eigenaktivität und frühen Forschungspartizipation der Studierenden, indem exemplarisch wichtige kunsttheoretische und kunstkritische Schriften, Fragen der Fachgeschichte und insbesondere aktuelle Erkenntnismethoden und Entwicklungen des Fachs thematisiert werden. In den Lehrveranstaltungen des Moduls, das den ersten Ausbildungsabschnitt des Masterstudienganges bildet, reflektieren die Studierenden auf dem Anspruchsniveau avancierter wissenschaftlicher Forschung den historischen Umgang mit Werken der Kunst und praktizieren aktuelle Zugangsweisen.</p> <p>Die Referate und schriftlichen Hausarbeiten, die im Zusammenhang mit den Seminaren des Moduls ausgearbeitet werden, eröffnen die Möglichkeit, eigenständige wissenschaftliche Erkenntnisleistungen zu gewinnen und mündliche und schriftliche Darstellungskompetenz zu entwickeln.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Hauptseminar 1 Oberseminar
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme wird erwartet und erfolgreiche, mindestens mit ausreichend bewertete Leistungsnachweise in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 Hauptseminar (Referat von 20-30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 Seiten)) 1 Oberseminar (Referat von 30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 Seiten))
Arbeitsaufwand	18 Leistungspunkte = 540 Stunden (mit 5 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Hauptseminar (8 LP) 1 Oberseminar (10 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Haupt- und das Oberseminar sind jeweils ca. 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Wichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Hauptseminar (8 LP) = 4/9 1 Oberseminar (10 LP) = 5/9
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	<b>21 – Fallstudien (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	18 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul bietet ausgewählte Kapitel zur Kunstgeschichte von der

	Spätantike bis zur Gegenwart. Diese gehören stilgeschichtlichen wie gattungsspezifischen und ikonographischen Fragestellungen an, widmen sich einem Objekt oder einer Objektgruppe bzw. dem Oeuvre eines Künstlers oder einer Künstlergruppe. Das Modul dient der Vorbereitung auf eine größere wissenschaftliche Arbeit. Hier werden neueste Forschungsansätze diskutiert (Übung) und der wissenschaftliche Diskurs gepflegt (Hauptseminar, Oberseminar). Der sichere Umgang mit kunstwissenschaftlichen Arbeitsweisen wird vorausgesetzt und deren Anwendung auf gehobenem Niveau erwartet. Ziel des Moduls ist es, die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung zu erreichen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Übung 1 Hauptseminar 1 Oberseminar
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Hauptseminar aus Modul 11 muss erfolgreich absolviert sein
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme wird erwartet  für die volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen: 1 UE (Referat von ca. 10 Minuten Dauer) 1 Hauptseminar (Referat von 20-30 Minuten Dauer, Thesenpapier) 1 Oberseminar (Referat von 30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 Seiten))
Arbeitsaufwand	18 Leistungspunkte = 540 Stunden (mit 7 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Übung (2 LP) 1 Hauptseminar (6 LP) 1 Oberseminar (10 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Haupt- und das Oberseminar sind jeweils 2 Punkte, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei allen drei Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Wichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Übung (2 LP) = 1/9 1 Hauptseminar (6 LP) = 1/3 1 Oberseminar (10 LP) = 5/9
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	<b>31 – Feldstudien (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	24 LP-Punkte
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul integriert Lehrveranstaltungen, die in besonderer Weise auf Praxisfelder vorbereiten. Die Fähigkeit zur Abfassung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Texte wird in spezifische Aufgabenstellungen eingebracht. Dazu dient das Projektseminar. Zu nennen sind u. a. Posterpräsentationen, Ausstellungskonzepte, Forschungsanträge (Exposés), Baubeschreibungen für Denkmaltopografien, Bildlegenden, journalistische Beiträge, Rezensionen, Pressemitteilungen. Sie berei-

	<p>ten auf spätere Tätigkeitsfelder vor.</p> <p>Die ca. 10tägige Exkursion und das vorbereitende Oberseminar beinhalten intensive forschungsorientierte Arbeit an einem umfangreichen Thema und die Entwicklung von Kriterien für das Urteil über bestehende Problemlösungen bei der Präsentation von Kunstwerken sowie bei der architektonischen und denkmalpflegerischen Behandlung von Bauten und komplexen raumkünstlerischen Phänomenen. Das Studium von Werken der Bildkünste, der Architektur und der Urbanistik dient darüber hinaus dem Training der Kompetenz im Urteil über die ästhetischen und funktionalen Qualitäten von Kunstwerken, die für jede kunsthistorische Tätigkeit unerlässlich ist. Zudem wird beim Referat vor dem Objekt oder bei der Führung durch das Objekt Flexibilität in der Reaktion auf spezifische lokale Gegebenheiten geübt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>1 Projektseminar 1 Oberseminar 1 Exkursion</p>
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>regelmäßige Teilnahme wird erwartet</p> <p>für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Veranstaltungen und Prüfungsformen:</p> <p>1 Projektseminar (Projektarbeit) 1 Oberseminar (Referat von 30 Minuten Dauer, Hausarbeit (15-20 Seiten)) 1 Exkursion (Referat von 30 Minuten Dauer)</p>
Arbeitsaufwand	<p>720 Stunden (mit 7 SWS); sie setzen sich zusammen:</p> <p>1 Projektseminar (6 LP), 1 Oberseminar (10 LP), 1 Exkursion (8 LP)</p> <p>Für die regelmäßige Anwesenheit in den seminaristischen Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf das Projekt- und das Oberseminar ist jeweils ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen bzw. der Teilnahme an der Exkursion.</p>
Noten	<p>Siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>; die Modulnote wird durch Wichtung nach der LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.</p> <p>1 Projektseminar (6 LP) = 1/4 1 Oberseminar (10 LP) = 5/12 1 Exkursion (8 LP) = 1/3</p>
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

#### **Bereich 4 – fachübergreifende Kompetenzen**

Modulbezeichnung	<b>41 Praktikum (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul dient zur Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studiengangbezogenen Berufsfeld. Dabei werden ein oder mehrere der folgenden Schwerpunkte berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Analyse, Vermittlung und Vermarktung von Kunstwerken, Pflege des kulturellen Erbes, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgaben und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse</li> <li>- theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium</li> <li>- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit</li> <li>- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussarbeit in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht</li> </ul>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Tätigkeit in inner- und außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines Praktikumsberichts
Lehr- und Prüfungssprache	deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprachen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Studium von mindestens einem Semester
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines bis zu sechswöchigen Praktikums in inner- und außeruniversitären Einrichtungen und Vorlage eines Praktikumsberichts. Näheres siehe Praktikumsordnung (Anlage 3)
Arbeitsaufwand	12 Leistungspunkte = 360 Stunden Der Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Dauer des Praktikums (ca. 6 Punkte). Für das Finden und die Vorbereitung des Praktikums sind ca.1 Punkt, für das Abfassen des Praktikumsberichts ca. 5 Punkte veranschlagt.
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Note des Praktikumsmoduls geht nur gemäß der Hälfte seines Leistungspunkteumfangs in die Berechnung der Gesamtnote ein.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	Entfällt

Modulbezeichnung	<b>42 – Fremdsprachen (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	6 LP, ggf. 12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen sowie zum Erlernen weiterer Fremdsprachen, die für die Bewältigung von Fachliteratur sowie für die Berufsfelder des Studiengangs relevant sind, können Sprachkurse besucht werden. Je nach Interessenlage der Studierenden können in diesem Modul Kenntnisse alter Sprachen, z. B. des Lateinischen oder Altgriechischen, erworben oder vertieft werden.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Sprachkurse, ggf. Selbststudium. Näheres regelt der Anbieter (Sprachzentrum der Philipps-Universität, ggf. Fachbereich 10 Fremdsprachliche Philologien)
Lehr- und Prüfungssprache	ggf. die entsprechende, zu erlernende Sprache.
Voraussetzungen für die Teilnahme	ggf. Einstufungstest
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme wird erwartet  für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Wichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Halbjährlich
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung	<b>43 – Informationsbeschaffung, Dokumentation und Präsentation (Wahlpflicht)</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Der Erwerb von spezifischen Anwendungen der Informationsbeschaffung und der EDV – die über reine Textverarbeitung hinausgehen – kann die Kompetenz der Studierenden bei der fachspezifischen und fächerübergreifenden Informationsbeschaffung, bei der Dokumentation und der Präsentation ihrer Arbeitsergebnisse sowie auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Hierzu zählen z. B. bibliographische Recherche (konventionell und im Internet), die Strukturierung von Daten für Datenbanken sowie Datenbankanwendungen, aber auch die Anwendung von gängigen Software-Produkten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Kurse und Workshops. Näheres regelt der Anbieter (Fachbereich 09 Germanistik und Kunstwissenschaften (Lehrauftrag); Bildarchiv Foto Marburg; Hochschulrechenzentrum)
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlagen der Textverarbeitung
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	regelmäßige Teilnahme wird erwartet für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis.
Arbeitsaufwand	180 Stunden
Noten	siehe § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Wichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt.
Turnus des Angebots	Halbjährlich
Dauer des Moduls	1-2 Semester

### Bereich 5 - Prüfung

Modulbezeichnung	<b>51 – Prüfung (Pflicht)</b>
Leistungspunkte	42 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	In dem abschließenden Prüfungsmodul, das im dritten Semester beginnt, werden auf einem hohen Anspruchsniveau wissenschaftlicher Forschung und Wissenspräsentation schriftliche und mündliche Kompetenzen gefördert, trainiert und geprüft. Ein Kolloquium im dritten Semester dient der Ermittlung und Diskussion aktueller Forschungsfragen und kann zudem die Themenfindung für die Masterarbeit unterstützen. In der schriftlichen Abschlussarbeit, deren Themenfindung spätestens in den ersten Wochen des dritten Semesters erfolgt, so dass die Bearbeitung ab der Mitte des dritten Semesters beginnen kann, soll der Kandidat oder die Kandidatin selbstständig auf hohem wissenschaftlichen Niveau die Fähigkeit zur Verschriftlichung eines Erkenntnisprozesses in der angegebenen Frist unter Beweis stellen. Zur Begleitung wird im 4. Semester ein Kolloquium angeboten, welches zur inhaltlichen Strukturierung, zur thesenhaften Präsentation und damit dem stetigen intensiven Austausch dient. Die mündliche Prüfung findet als Disputation statt, in der die Fähigkeit zur mündlichen Verteidigung der schriftlich niedergelegten Erkenntnisse bewiesen werden soll.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Masterarbeit 1 Disputation 2 Kolloquien
Lehr- und Prüfungssprache	in der Regel deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das den Studiengang abschließende Prüfungsmodul mit Masterarbeit und Disputation setzt ein ordnungsgemäßes Studium von in der Regel

	zwei Semestern sowie den Abschluss der Module 11 und 31 voraus. Aus Modul 21 muss die UE bestanden sein. Teile des dritten Semesters sind der Anfertigung der Masterarbeit gewidmet. Bis zur Disputation müssen 114 Leistungspunkte erfolgreich absolviert worden sein.
Verwendbarkeit des Moduls	Masterstudiengang „Kunstgeschichte“
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	für volle Punktzahl erfolgreicher, mindestens mit ausreichend bewerteter Leistungsnachweis in den folgenden Lehr- und Prüfungsformen: 1 Masterarbeit (6 Monate), 1 Disputation (mündl. Prüfung von 60 Minuten Dauer), 1 Kolloquium (Referat zu Forschungsfragen von 30 Minuten Dauer), 1 Kolloquium (Referat zur eigenen Masterarbeit von 30 Minuten Dauer)
Arbeitsaufwand	42 Leistungspunkte = 1260 Stunden (mit 4 SWS); sie setzen sich zusammen: 1 Kolloquium (6 LP), 1 Kolloquium (4 LP), 1 Masterarbeit (30 LP), 1 Disputation (2 LP) Für die regelmäßige Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen ist jeweils 1 Punkt angesetzt. Für das Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit zur Vorbereitung auf die Kolloquien ist ca. 1 Punkt, für das Selbststudium in der Vorlesungszeit bei beiden Veranstaltungen ca. 1 Punkt veranschlagt. Die übrigen Punkte gelten der Vorbereitung und Absolvierung der Prüfungsleistungen (Referate in Kolloquien und Disputation).
Noten	Siehe <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; die Modulnote wird durch Wichtung nach LP-Wertigkeit der Veranstaltungen ermittelt. 1 Kolloquium (6 LP), 1 Kolloquium (4 LP), 1 Masterarbeit (30 LP), 1 Disputation (2 LP)
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

## Anlage 2 :

### Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ mit Beginn im Wintersemester

	1 Systematik	2 Fallstudien	3 Feldstudien	4 Fachübergreifende Kompetenzen	5 Prüfung	Leistungspunkte pro Semester
<b>1</b>	<b>11</b> 1 HS 2/8		<b>31</b> 1 PR 2/6	Module 41, 42, 43  Module anderer Studiengänge  je 6 oder 12 LP  insg. 18 LP		<b>1. Sem.:</b> 14 LP aus 1/3 16 LP aus 4
<b>2</b>	1 OS 3/10	<b>21</b> 1 UE 2/2	1 OS 3/10 1 Exkursion 2/8			<b>2. Sem.:</b> 30 LP aus 1/2/3
<b>3</b>	HS = Hauptseminar UE = Übung OS = Oberseminar PR = Projektseminar KO = Kolloquium LP = Leistungspunkte (ECTS)	1 HS 2/6 1 OS 3/10				<b>3. Sem.:</b> 28 LP aus 2/5 2 LP aus 4
<b>4</b>					<b>51</b> 1 KO 2/6  Masterarbeit 30  1 KO 2/4 Disputation 2	<b>4. Sem.:</b> 30 LP aus 5

  

Pflicht	Wahlpflicht
---------	-------------

### Anlage 3 :

#### Exemplarischer Studienverlaufsplan Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ mit Beginn im Sommersemester

	1 Systematik	2 Fallstudien	3 Feldstudien	4 Fachübergreifende Kompetenzen	5 Prüfung	Leistungspunkte pro Semester
1	11 1 HS 2/8		31 1 OS 3/10 1 Exkursion 2/8	<div style="border: 1px dashed black; padding: 5px;">                     Module 41, 42, 43                       Module anderer Studiengänge                       je 6 oder 12 LP                       insg. 18 LP                 </div>		1. Sem.: 26 LP aus 1/3 4 LP aus 4
2	1 OS 3/10	21 1 HS 2/6	1 PR 2/6			2. Sem.: 22 LP aus 1/2/3 8 LP aus 4
3	HS = Hauptseminar UE = Übung OS = Oberseminar PR = Projektseminar KO = Kolloquium LP = Leistungspunkte (ECTS)	1 UE 2/2 1 OS 3/10			51 1 KO 2/6  Masterarbeit 30	3. Sem.: 24 LP aus 2/5 6 LP aus 4
4					1 KO 2/4 Disputation 2	4. Sem.: 30 LP aus 5

Pflicht	Wahlpflicht
---------	-------------

## **Anlage 4 : Praktikumsrichtlinie**

### **Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Kunstgeschichte“**

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Im Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen (§ 8 und Anlage 1 der Masterordnung).
- (2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studienordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit maximal 12 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

#### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Kunst- und Kulturgut, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

#### **§ 3 Praktikumsstellen**

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums die Fachstudienberatung und wählen aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden einen Betreuer oder eine Betreuerin.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

#### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Kunstgeschichte“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum dauert mindestens vier Wochen und wird meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des ersten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. (1) und Abs. (2) entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der Betreuer oder die Betreuerin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumsseinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumsseinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors oder der Mentorin in der Praktikumsseinrichtung,

– Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers.

#### b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

#### c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

#### d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisations-aufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Klienten und Klientinnen, Kunden und Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d. h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

#### e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums-einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Kunstgeschichte“ ist bzw. sein kann.

#### f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums-einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Namen der Autoren und Autorinnen.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.